

Stadt Friedland

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Flächennutzungsplan Stadt Friedland

5. Änderung

Sondergebiet „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“

Begründung

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
Inhaltsverzeichnis.....	2
Anlagenverzeichnis	3
1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung	4
2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
2.1 Allgemeine Grundlagen.....	5
2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	5
3 Beschreibung und Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
3.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung.....	6
3.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet.....	7
3.3 Planung/ Änderungspunkte	7
4 Auswirkungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes	8
4.1 Städtebauliche Belange	8
4.2 Verkehrserschließung	8
4.3 Ver- und Entsorgung.....	9
4.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht.....	9
4.5 Immissionsschutz.....	10
4.6 Gewässerschutz	10
4.7 Bodenschutz / Altlasten.....	11
4.8 Denkmalschutz	12
4.9 Abfallrechtliche Belange.....	12
5 Bauleitplanungs- Verfahren.....	13
5.1 Ablauf des Änderungsverfahrens	13
5.2 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung/ Hinweise von Trägern öffentlicher Belange.....	14
5.3 Verfahrensvermerke.....	15

504

Anlagenverzeichnis

Anlage

- 1 Umweltbericht gemäß BauGB einschl. der Eingriffs-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG MV zum Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Friedland Sondergebiet „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“
- 2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Friedland „Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Bresewitzer Brille“
- 3 Vorprüfung der Natura-2000 Verträglichkeit des Bebauungsplans Nr.23 der Stadt Friedland Sondergebiet „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“

1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 20.09.2013
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509, 1510 f.)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I S. 2542 (Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S.431, 436)
- Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.August.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVO M-V S. 383, 392)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.05.2016 (GVOBl. M-V S. 431,432)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 Allgemeine Grundlagen

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V) 2016 nennt in Kapitel 5.3 den Grundsatz der Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen unter anderem durch den Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist.

„Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil der erneuerbaren Energien dabei deutlich zunehmen“ (LEP Kapitel 5.3 (1)).

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) im Jahr 2000 wurden die rechtlichen Grundlagen zum Einsatz regenerativer Energien geschaffen. Aktuell liegt das "Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist" ;Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 13.10.2016 I 2258, Änderung durch Art. 2 G v. 22.12.2016 I 3106 (Nr. 65) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet; vor.

Das EEG regelt neben den Anschluss- und Abnahmebedingungen auch die Vergütung für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Das betrifft neben der Höhe der jeweiligen Vergütungssätze u.a. die notwendigen Voraussetzungen für die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz. Gemäß der §§ 19, 21, 37 und 38 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2017) besteht ein Anspruch auf die Vergütung des eingespeisten Stroms für Photovoltaikanlagen in bzw. auf baulichen Anlagen.

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus alternativer Energie, wie z.B. Solarstromanlagen bilden einen wichtigen Baustein der zukünftigen regenerativen Energieversorgung und leisten einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz.

Im Vergleich der Effizienz der verschiedenen Formen erneuerbarer Energien bilden die Photovoltaikanlagen nach der Windkraft derzeit die flächeneffizienteste Methode zur Erzeugung regenerativer Energie.

2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb einer selbstständigen Photovoltaikanlage im Außenbereich bildet die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes entsprechender Zweckbestimmung.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Friedland enthält im Änderungsbereich bisher keine Flächenausweisung für Photovoltaikanlagen zur Erzeugung regenerativer Energien auf Solarbasis.

Die Stadt Friedland beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 14,15 ha in dem nordwestlich von Friedland, zwischen Friedland und Bresewitz an der Landesstraße L 273 gelegenen Sondergebiet „Recyclinganlagen“ mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“ mit einem „Sondergebiet Photovoltaik“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer selbstständigen Photovoltaikanlage zu schaffen.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Da das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friedland bisher nicht als sonstiges Sondergebiet mit der entsprechenden Zweckbestimmung ausgewiesen ist, bedarf es einer Änderung des Nutzungsstatus der betreffenden Flächen gemäß der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“ der Stadt Friedland durchgeführt.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung nicht berührt.

3 Beschreibung und Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

3.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Grundlage der Änderung bildet der seit dem 15.04.2010 wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung- Ausführung mit den 6 Änderungen und der Ergänzung der Siedlungsbereiche Brohm und Schwanbeck vom 14.10.2009 der Stadt Friedland.

Plangebiet:	Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte
	Stadt:	Friedland
	Gemarkung:	Friedland
Plangeltungsbereich:	Flur:	58
	Flurstücke:	4/4
	Gemarkung:	Friedland

Das verwaltungsseitig zur Stadt Friedland im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gehörende Plangebiet liegt ca. 2,8 km nordwestlich des Stadtzentrums von Friedland und ca. 760 m südlich von Bresewitz, im Bereich der Absatzbecken der ehemaligen Stärkefabrik und nachfolgend der ehemaligen Bauschutt-Recyclinganlage Bresewitz und umfasst eine Fläche von ca. 14,15 ha.

Der Geltungsbereich der Änderung wird wie folgt begrenzt:

Norden:	Flurstück 1 der Flur 58, Gemarkung Friedland
Osten:	Flurstück 8 der Flur 60, Gemarkung Friedland
Süden:	Flurstück 5 der Flur 58, Gemarkung Friedland
Westen:	Flurstück 4/9 der Flur 85, Gemarkung Friedland.

3.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan der Stadt Friedland als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Recyclinganlagen“ geführt.

Das Umfeld prägen landwirtschaftliche Flächen.

Unmittelbar östlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L 273. In südwestliche Richtung wird das Landschaftsbild durch eine größere Anzahl Windenergieanlagen geprägt.

3.3 Planung/ Änderungspunkte

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland ist es vorgesehen, dass durch die unter Pkt. 3.1 aufgeführten Flurstücke gekennzeichnete Plangebiet in eine „Sonderbaufläche (SO)“ umzuwandeln und entsprechend dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“ als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO PV) festzusetzen.

Die Änderung beinhaltet folgende Sachverhalte:

- Ersatz der Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Recyclinganlagen“ durch die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“;
- Ergänzung der Planzeichenerklärung durch das Sonstige Sondergebiet - Zweckbestimmung Photovoltaik.

Mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Friedland die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer selbständigen Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz auf einer Gesamtfläche von ca. 14,15 ha geschaffen.

Das Vorhaben lässt sich wie folgt charakterisieren:

- feststehende Anlagenkonfiguration ohne Nachführung (keine Geräuschemissionen) auf einem Gestellsystem mit einer maximalen Höhe von 4,0 m, einem Bodenabstand von ca. 0,50 m und einem Aufstellwinkel von ca. 15-30°,
- Gründung der Unterkonstruktion durch tragende Ramm- bzw. Bohrpfeiler,
- Montage von Photovoltaik-Modulen mit blendfreiem Antireflexglas auf separaten Gestelleinheiten,
- Verschaltung der Module über dezentrale bzw. zentrale Wechselrichter, Transformation der erzeugten Energie auf die 20 kV-Spannungsebene,
- Stromüberleitung und -einspeisung in das öffentliche Netz der E.DIS AG.

Um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden, werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes detaillierte Festsetzungen zur Art und zum Umfang der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche getroffen.

4 Auswirkungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1 Städtebauliche Belange

Auswirkungen auf den Gesamtflächennutzungsplan der Stadt Friedland sind nicht zu erwarten. Wie bereits ausgeführt wird mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verlust einer ursprünglich als Sondergebiet „Recyclinganlagen“ vorgesehenen Fläche verbunden sein, die jedoch seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt wird und brach liegt.

Durch die Änderung in ein Sondergebiet Photovoltaik wird diese Fläche einer nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die vorhandenen öffentlichen Straße und Wege bleiben von der Änderung unberührt.

Die aus dem StrWG- MV § 31 resultierenden Belange im Hinblick auf die Landesstraße L 273 (20 m Abstandskorridor -Anbauverbotszone an Landesstraßen) werden im parallelen B- Planverfahren berücksichtigt

Hinsichtlich der Funktion der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommt es zu keiner Veränderung.

4.2 Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung des Sondergebietes erfolgt über die unmittelbar östlich angrenzende Landesstraße L273 und weiterführend den südlich an das Plangebiet direkt angrenzenden öffentlichen Weg, der sich auf privatem Grund und Boden befindet. Es handelt sich dabei um den öffentlichen Feldweg Friedland XXV in der Baulast der Stadt Friedland, geführt im SBV-Bestandsverzeichnis für Feld- und Waldwege/Wirtschaftswege Blatt-Nr. 01 01 162, Nummer der Straße im Übersichtsblatt 020542..

Der Ausbau neuer Erschließungswege ist nicht erforderlich bzw. geplant. Die Änderung der Nutzung bedingt kein höheres Verkehrsaufkommen. Der vorhabensbedingte Verkehr beschränkt sich primär auf die Bauzeit der Photovoltaikanlage.

4.3 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage wird keine weitere Ver- und Entsorgung benötigt.

Anfallendes Oberflächenwasser kann wie bisher auf der geplanten Fläche flächig abfließen und versickern. Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

Für die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und dessen Netzeinspeisung sind Wechselrichter sowie eine Trafo- und Übergabekompaktstation erforderlich, die zumeist innerhalb des Baugebietes errichtet werden. In Abhängigkeit vom Netzverknüpfungspunkt kann die Übergabestation auch außerhalb des Geltungsbereiches angeordnet sein.

Die Stromeinspeisung in das Netz der E.DIS AG erfolgt über den durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen benannten nächstmöglichen netzvertraglicher Einspeisepunkt im ca. 2.100 m entfernten Umspannwerk Friedland.

4.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung bezieht sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Da die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“ erfolgt, wurde zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, im Sinne der sog. Abschichtung die Umweltprüfung auf Ebene des vorhabenkonkreten Bebauungsplans durchgeführt.

Gleiches gilt für die Artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Vorprüfung der NATURA 2000-Verträglichkeit.

Die Berichte sind der Vollständigkeit halber als Anlagen der Begründung zum Flächennutzungsplan beigelegt. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft im Sondergebiet „Photovoltaik“ sowie in dessen Umfeld betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Landschaft, Pflanzen und Lebensräume. Sonderfunktionen von Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht betroffen.

Von der Planrealisierung sind zudem artenschutzfachliche Belange betroffen, die in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der als Anlage 2 der Begründung beigelegt ist, untersucht wurden.

Ca. 200 m östlich des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich das Vogelschutzgebiet SPA 61 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzaer See.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000- Gebiete zu prüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Aus diesem Grund erfolgte entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 22.09.2016 im Rahmen des parallelen B-Planverfahrens die geforderte Vorprüfung der Natura 2000 Verträglichkeit (s. Anlage 3).

Im Zusammenhang mit den Festsetzungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten.

4.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft emissionsfrei und verursacht keine Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die PV-Anlage ruft keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte hervor, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

Nähere, konkrete Erläuterungen zum Immissionsschutz, deren Auswirkungen und Folgemaßnahmen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.

Die Untere Straßenverkehrsbehörde behält sich gemäß ihrer Stellungnahme vom 22.09.2016 bei Entwicklung von atypischen Unfallgeschehen in diesem Bereich Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht vor.

4.6 Gewässerschutz

Das Planungsgebiet liegt in keiner Trinkwasserschutzzone.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und zu einer Beeinträchtigung von Gewässern bzw. dem Grundwasser führen könnten.

Werden beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe verwendet, ist dies zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer gemäß § 20 Abs. 1 LWaG M-V in Verbindung mit § 62 des WHG der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte förmlich anzuzeigen.

Südwestlich des Plangebietes, außerhalb des Geltungsbereiches verläuft ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung (40 Z 4), welches durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ unterhalten wird.

Der für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten geforderte Gewässerrandstreifen von 7,0 m beidseitig der Rohrleitungsstrasse wurde bei der Bebauungsplanung berücksichtigt.

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Gewässerbenutzungen insbesondere von Wassereingleitungen erforderlich machen, so sind diese zu beantragen.

Die im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Hinweise fanden im konkreten B-Planverfahren in der Begründung bzw. den Festsetzungen Berücksichtigung.

4.7 Bodenschutz / Altlasten

Für das Vorhandensein von gefahrenrelevanten Sachverhalten liegen bisher keine Hinweise vor.

Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten daher nachfolgende Ausführungen:

- Sofern während der Bauarbeiten dennoch Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.
- Gleiches trifft auf die sich aus § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I.S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr zu. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß §10 BBodSchG i.V.m. § Landesbodenschutzgesetz M-V (LBodSchG M-V) § 14 Ziffer (4) Punkt 2. und 3. vom zuständigen StALU anzuordnen.
- Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I.S.1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sind zu beachten.

Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders gedrungen.

- Besondere Beachtung gilt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sowie dem im § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Sofern im Zuge künftiger Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie von Mecklenburg-Vorpommern meldepflichtig [§§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934 (RGBl. I.S.1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I.S.469)].

4.8 Denkmalschutz

Fragen des Denkmalschutzes sind durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte benachrichtigt und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

4.9 Abfallrechtliche Belange

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans; auf dem Flurstück 4/4 der Flur 58 der Gemarkung Friedland; befand sich die ehemalige Abfallaufbereitungsanlage der Friedländer Recycling GmbH, die im Jahr 1995 nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz - zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen- genehmigt wurde.

Im Jahr 2003 ging der Betreiber in Insolvenz. Die Baustoff-Recyclinganlage befindet sich im Eigentum von Karl Ludwig Schmidt, handelnd als Nachtragsliquidator der Friedländer Recyclinggesellschaft mbH. Durch den Investor erfolgt der Kauf der Fläche.

Die erteilte Genehmigung ist in der Zwischenzeit erloschen.

Da sich auf dem Anlagengelände noch Abfälle befinden, fand am 08.08.2016 ein Vororttermin mit dem Eigentümer der Fläche, dem Investor der Photovoltaikanlage und dem StALU Mecklenburgische Seenplatte statt, in dessen Ergebnis bereits Festlegungen zur Entsorgung der Abfälle getroffen wurden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB darf erst mit dem Bau der Photovoltaikanlage begonnen werden, wenn alle auf dem Grundstück befindlichen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt worden sind. Die Entsorgung umfasst gemäß § 3 Abs. 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle.

Der Beginn der Entsorgungsarbeiten ist ordnungsgemäß anzuzeigen, die Entsorgungswege zu benennen und die Nachweise entsprechend des KrWG zu führen.

Die Hinweise und Forderungen des StALU Mecklenburgische Seenplatte aus der Stellungnahme vom 14.09.2016 fanden im vorhabenkonkreten Bebauungsplan Berücksichtigung.

5 Bauleitplanungs- Verfahren

5.1 Ablauf des Änderungsverfahrens

Die Stadt Friedland hat mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“ vom 06.06.2012 das städtebauliche Planungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage im Bereich der ehemaligen Recyclinganlage und Absetzbecken der Stärkefabrik begonnen.

Da nach § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, das Plangebiet zur Errichtung der Photovoltaikanlage im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friedland bisher jedoch als Fläche für Recyclinganlagen ausgewiesen ist, bestand die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan für den Bereich in ein Sondergebiet „Photovoltaik“ zu ändern.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland erfolgte im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB über die grundsätzlichen Planungsziele fand durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs im Amt Friedland in der Zeit vom 04.08.2016 bis zum 06.09.2016 statt.

Mit Schreiben vom 04.08.2016 wurde die Planungsabsicht für die F-Planänderung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angezeigt, sowie der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme übergeben.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange führten gegenüber dem ausgelegten Vorentwurf zu Änderungen bzw. Ergänzungen.

In ihrer Sitzung am 28.09.2016 billigte die Stadtvertretung den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und bestimmte ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung.

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 07.11.2016 die Planungsunterlagen mit Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht, dem Artenschutzfachbeitrag und Vorprüfung der Natura 2000- Verträglichkeit sowie die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 03.11.2016 bis zum 05.12.2016 öffentlich aus.

5.2 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung/ Hinweise von Trägern öffentlicher Belange

Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es keine Anfragen sowie Hinweise von Bürgern zur Flächennutzungsplanänderung.

Die im Zuge der Verfahrensbeteiligung eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und führten gegenüber dem ausgelegten Planentwurf zu geringfügigen Änderungen bzw. Ergänzungen.

Es gingen Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, zum Naturschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zu abfallrechtlichen Belangen, zum Denkmalschutz, zu beachtenden Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger, zu im Umfeld vorhandenen Festpunkten des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes M-V und Belangen der Bundeswehr sowie planungsrechtliche Hinweise ein, welche soweit verfahrensrelevant, im Entwurf Berücksichtigung fanden.

Die gesetzlichen Grundlagen in der Begründung wurden aktualisiert und aus den Stellungnahmen Hinweise für das Vorhaben in die Begründung übernommen.

Aufgrund ihrer Relevanz wurden die Hinweise des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zum Immissionsschutz, zum Bodenschutz/Altlasten und Gewässerschutz, die Hinweise des StALU Mecklenburgische Seenplatte zu den abfallrechtlichen Belangen bezogen auf den Standort und die Hinweise des Landkreises und des Amtes für Kultur und Denkmalpflege zum Denkmalschutz in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegebenen Hinweise:

- des Landesamtes für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu vorhandenen gesetzlich geschützten Festpunkten des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern am nordöstlichen Rand des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplans,
- der E.DIS AG zu vorhandenen Leitungsbeständen, zur Verbindlichkeit von Netzzusagen, der Lage von Übergabestationen und allgemeinen Hinweise zur Beachtung der „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG,
- der Telekom zu vorhandenen Telekommunikationsleitungen,
- des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Einhaltung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen,
- des Straßenbauamtes Neustrelitz

wurden da der Flächennutzungsplan von übergeordneter Bedeutung ist, aufgrund ihrer auf das Plangebiet bezogenen Detailliertheit im B- Planverfahren berücksichtigt.

In einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung bewertet. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Fachbeitrag Artenschutz untersucht.

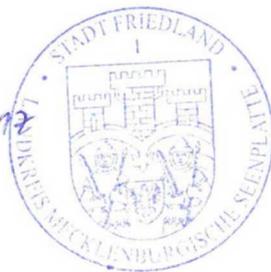
Den Hinweisen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte aus der Stellungnahme vom 22.09.2016 folgend, erfolgte im Rahmen des B-Planverfahrens die geforderte Vorprüfung der Natura 2000 Verträglichkeit (s. Anlage 3).

5.3 Verfahrensvermerke

Mit Wirksamkeit der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung im Änderungsbe-
reich des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

Beschluss der Stadt Friedland am: 15.02.2017

Ausgefertigt am: 17.10.2017



Der Bürgermeister